OÖ. LANDESVERWALTUNGSGERICHT

4021 Linz / Volksgartenstraße 14
Telefon: +43 732 7075-18004
Fax: +43 732 7075-218018
E-Mail: post@lvwg-ooe.gv.at / www.lvwg-ooe.gv.at

Geschäftszeichen:
LVwG-651435/3/MZ

Datum:
Linz, 15. Mai 2019

IM NAMEN DER REPUBLIK

Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich erkennt durch seinen Richter Dr. Zeinhofer über die Beschwerde der P E & M GmbH, vertreten durch Rechtsanwälte Dr. C J & Mag. A V, x, x, gegen die Beschwerdevorentscheidung der Bezirkshauptmannschaft Gmunden vom 02.04.2019, GZ: BHGMVerk-2018-501433/12-GRA, betreffend einer Genehmigung nach der StVO 1960

zu Recht:

I. Aus Anlass der Beschwerde wird der angefochtene Bescheid behoben und der verfahrenseinleitende Antrag als unzulässig zurückgewiesen.

II. Gegen diese Entscheidung ist eine Revision unzulässig.

E n t s c h e i d u n g s g r ü n d e

I.a) Mit Eingabe vom 29.10.2018 ersuchte die beschwerdeführende Partei (in Folge: Bf) unter Anführung weiterer technischer Daten um die Genehmigung zur Errichtung einer LED-Videowall mit der Größe 17,2 m² einseitig am Standort KG x, EZ x, Grundstücknummer x, x, x.

b) Mit Bescheid der Bezirkshauptmannschaft Gmunden vom 28.01.2019 wurde der zuvor genannte Antrag als unbegründet abgewiesen. Gegen diese Erledigung erhob der Bf rechtzeitig das Rechtsmittel der Beschwerde.

c) Mit der nunmehr verfahrensgegenständlichen Beschwerdevorentscheidung wurde dem Bf die beantragte Bewilligung gemäß § 84 Abs. 2 und 3 StVO 1960 unter Auflagen erteilt. In seinem Rechtsmittel wendet sich der Bf konkret gegen zwei Auflagepunkte, ficht jedoch mangels Untrennbarkeit der Auflagepunkte von der Genehmigung den gesamten Bescheid an.

II.a) Die belangte Behörde hat die Beschwerde sowie den Vorlageantrag unter Anschluss des bezughabenden Verwaltungsaktes dem Landesverwaltungsgericht Oberösterreich vorgelegt. Damit ergibt sich die Zuständigkeit des Landesverwaltungsgerichtes Oberösterreich zur Entscheidungsfindung (Art. 130 Abs. 1 Z 1 iVm 131 Abs. 1 B-VG iVm § 3 VwGVG). Gemäß Art. 135 Abs. 1 erster Satz B-VG iVm § 2 VwGVG entscheidet das Landesverwaltungsgericht durch den nach der Geschäftsverteilung zuständigen Einzelrichter.

b) Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich hat Beweis erhoben durch Einsichtnahme in den von der belangten Behörde zur Entscheidung übermittelten Verfahrensakt. Auf die Durchführung einer öffentlichen mündlichen Verhandlung konnte gemäß § 24 Abs. 2 VwGVG verzichtet werden, da bereits aufgrund der Aktenlage feststeht, dass der angefochtene Bescheid zu beheben ist.

c) Hinsichtlich des entscheidungsrelevanten Sachverhalts wird auf Punkt I.a) bis c) verwiesen.

III. Rechtliche Beurteilung:

a) § 84 StVO 1960 lautet in der geltenden Fassung:

„§ 84. Werbungen und Ankündigungen außerhalb des Straßengrundes.

(1) Werkstätten, wo Fahrzeuge repariert werden, Radiostationen, die Verkehrsinformationen durchgeben, und Tankstellen dürfen außerhalb von Ortsgebieten nur mit den Hinweiszeichen ‚Pannenhilfe' (§ 53 Abs. 1 Z 4), ‚Verkehrsfunk' (§ 53 Abs. 1 Z 4a) beziehungsweise ‚Tankstelle' (§ 53 Abs. 1 Z 6) angekündigt werden. Die Kosten für

die Anbringung und Erhaltung dieser Zeichen sind von demjenigen zu tragen, der ihre Anbringung beantragt hat.
(2) Ansonsten sind außerhalb von Ortsgebieten Werbungen und Ankündigungen an Straßen innerhalb einer Entfernung von 100 m vom Fahrbahnrand verboten. Dies gilt jedoch nicht für die Nutzung zu Werbezwecken gemäß § 82 Abs. 3 lit. f.
(3) Die Behörde hat Ausnahmen von dem in Abs. 2 enthaltenen Verbot zu bewilligen, wenn die Werbungen und Ankündigungen
1. einem dringlichen Bedürfnis der Straßenbenützer dienen oder
2. für diese immerhin von erheblichem Interesse sind oder
3. in einem Gebiet errichtet werden sollen, das nach den Raumordnungsgesetzen bzw. Bauordnungen der Länder als Bauland gewidmet ist,
und von dem Vorhaben eine Beeinträchtigung des Straßenverkehrs und der Verkehrssicherheit – insbesondere unter Berücksichtigung der erlaubten Höchstgeschwindigkeit – nicht zu erwarten ist. Für eine solche Ausnahmebewilligung gelten die Bestimmungen des § 82 Abs. 5 letzter Satz sinngemäß.
(4) Ist eine Werbung oder Ankündigung entgegen der Bestimmung des Abs. 2 und ohne Bewilligung nach Abs. 3 angebracht worden, so hat die Behörde die Entfernung ohne weiteres Verfahren zu veranlassen. Die Kosten für die Entfernung sind vom Besitzer oder Verfügungsberechtigten zu tragen und sind ihm mit Bescheid vorzuschreiben.“

b) Der Zweck der Vorschriften des § 84 besteht darin, eine Beeinträchtigung der Aufmerksamkeit der Straßenbenützer, va der Kraftfahrer, durch Werbungen und Ankündigungen am Fahrbahnrand zu verhindern (VwGH 27.1.1966, 786/65). § 84 StVO 1960 stellt dementsprechend, sowohl in der Überschrift der Bestimmung als auch in der Norm selbst, ausschließlich auf die Bewilligung von Werbungen bzw. Ankündigungen, und nicht (auch) auf die Bewilligung von Werbeträgern ab. Dementsprechend hat der Verwaltungsgerichtshof mehrfach festgestellt, dass sich das Verbot des Abs. 2 nach seinem klaren Wortlaut nur auf die Werbungen und Ankündigungen selbst bezieht, nicht aber auch auf Tafeln, Vorrichtungen und Gegenstände, also jene Träger, auf denen Werbungen und Ankündigungen angebracht werden können, es sei denn, dass Werbung und Werbeträger eine untrennbare Einheit bilden (siehe etwa VwGH 23.11.2001, 99/02/0287; 8.7.2005, 2004/02/0402; 25.1.2008, 2007/02/0032).

Im gegenständlichen Fall wurde allerdings nicht die Anbringung einer Werbung, also eines konkreten Werbesujets, sondern die Errichtung eines Werbeträgers – konkret eine LED-Videowall – bewilligt. Die Errichtung eines derartigen Werbeträgers unterfällt jedoch nicht dem Regime des § 84 StVO 1960 und ist auch nach den übrigen Vorschriften der StVO 1960 nicht bewilligungspflichtig (siehe aber § 27 Oö. BauO); allenfalls könnte im Wege des § 35 StVO 1960 bei Vorliegen der dort genannten Voraussetzungen die Entfernung eines bereits errichteten Werbeträgers aufgetragen werden.

Die belangte Behörde hat daher, indem sie eine materielle Erledigung vorgenommen hat, eine Zuständigkeit in Anspruch genommen, die ihr nicht zukam. Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich hat daher den

angefochtenen Bescheid zu beheben und den verfahrenseinleitenden Antrag als unzulässig zurückzuweisen.

IV. Unzulässigkeit der Revision:

Gegen diese Entscheidung ist eine Revision unzulässig, da die Entscheidung der – soweit ersichtlichen – einheitlichen, oben zitierten Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes entspricht und eine Rechtsfrage von grundsätzlicher Bedeutung daher nicht vorliegt.

R e c h t s m i t t e l b e l e h r u n g

Gegen diese Entscheidung besteht innerhalb von sechs Wochen ab dem Tag der Zustellung die Möglichkeit der Erhebung einer Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof und/oder einer außerordentlichen Revision beim Verwaltungsgerichtshof. Eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof ist unmittelbar bei diesem einzubringen, eine Revision an den Verwaltungsgerichtshof beim Landesverwaltungsgericht Oberösterreich. Die Abfassung und die Einbringung einer Beschwerde bzw. einer Revision müssen durch einen bevollmächtigten Rechtsanwalt bzw. eine bevollmächtigte Rechtsanwältin erfolgen. Für die Beschwerde bzw. Revision ist eine Eingabengebühr von je 240 Euro zu entrichten. Sie haben die Möglichkeit, auf die Revision beim Verwaltungsgerichtshof und die Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof zu verzichten. Ein solcher Verzicht hat zur Folge, dass eine Revision an den Verwaltungsgerichtshof und eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof nicht mehr erhoben werden kann. Ein Verzicht ist schriftlich bekanntzugeben oder zu Protokoll zu erklären. Wurde der Verzicht nicht von einem berufsmäßigen Parteienvertreter oder im Beisein eines solchen abgegeben, so kann er binnen drei Tagen schriftlich oder zur Niederschrift widerrufen werden.

H i n w e i s

Verfahrenshilfe ist einer Partei zur Gänze oder zum Teil zu bewilligen, wenn die Partei außerstande ist, die Kosten der Führung des Verfahrens ohne Beeinträchtigung des notwendigen Unterhalts zu bestreiten und die beabsichtigte Rechtsverfolgung oder Rechtsverteidigung nicht als offenbar mutwillig oder aussichtslos erscheint.
Einer juristischen Person oder einem sonstigen parteifähigen Gebilde ist die Verfahrenshilfe zu bewilligen, wenn die zur Führung des Verfahrens erforderlichen Mittel weder von ihr/ihm noch von den an der Führung des Verfahrens wirtschaftlich Beteiligten aufgebracht werden können, und die beabsichtigte

Rechtsverfolgung oder Rechtsverteidigung nicht als offenbar mutwillig oder aussichtslos erscheint; das gleiche gilt für ein behördlich bestelltes Organ oder einen gesetzlichen Vertreter, die für eine Vermögensmasse auftreten, wenn die zur Führung des Verfahrens erforderlichen Mittel weder aus der Vermögensmasse noch von den an der Führung des Verfahrens wirtschaftlich Beteiligten aufgebracht werden können.

Für das Beschwerdeverfahren ist ein Antrag auf Verfahrenshilfe innerhalb der Rechtsmittelfrist beim Verfassungsgerichtshof einzubringen.

Für das Revisionsverfahren ist ein Antrag auf Verfahrenshilfe innerhalb der Rechtsmittelfrist beim Verwaltungsgerichtshof einzubringen. Im Antrag ist, soweit zumutbar, kurz zu begründen, warum die Revision entgegen dem Ausspruch des Verwaltungsgerichtes für zulässig erachtet wird.

Landesverwaltungsgericht Oberösterreich

Dr. Zeinhofer